

Fraktion B90/Die Grünen, K.-j. Aicher, Karlstr. 6, 88069 Tett nang

An
Stadt Tett nang
Geschäftsstelle des Gemeinderats
z.Hd. Frau R. Koch
Montfortplatz 7
88069 Tett nang

Tett nang, 04.12.2020

Antrag zu Compliance-Richtlinie

Sehr geehrte Frau Koch,

im Zusammenhang mit dem Thema „Compliance-Richtlinie“ stellt unsere Fraktion nachfolgenden Antrag und wir bitten, diesen in die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungs runden des Gemeinderats aufzunehmen.

Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

- 1. Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.10.2020 beschlossene „Compliance Richtlinie“ wird aufgehoben.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehenden Regelungen nach untenstehendem Schema zusammenzutragen und, wo notwendig, ergänzende Vorschläge zu unterbreiten unter Beachtung der Hinweise im Rahmen des abgewiesenen Eilantrags zum Normenkontrollverfahrens des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.11.2020.**

Darstellungsschema zu Ziff. 2. des obigen Antrags:

a) Befangenheit

Erläuterung des Begriffs

Rechtsgrundlage: § 18 GemO

Verfahren/Zuständigkeit:

Mögliche Konsequenzen:



b) Bestechlichkeit

Erläuterung des Begriffs

Rechtsgrundlage: § 332 StGB, hierzu ergangene Rechtsprechung (z.B. zu zulässigen Betragshöhen bei Zuwendungen u.ä.)

Verfahren: Ermittlungs-/Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft

Mögliche Konsequenzen: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren, in minder schweren Fällen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

c) Verschwiegenheit

Erläuterung des Begriffs

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 2 GemO

Verfahren/Zuständigkeit:

Mögliche Konsequenzen:

d) Interessenskonflikte

Erläuterung des Begriffs: Z.B.: Rechtsanwalt/wältin darf kein Mandat annehmen, das gegen die Stadt Tettnang gerichtet ist. Der Amtseid gegenüber der Stadt und die Pflicht, die Interessen im Rahmen des Anwaltsmandats würden sich gegensätzlich gegenüberstehen.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 3 GemO

Verfahren/Zuständigkeit:

Mögliche Konsequenzen:

e) Insider-Geschäfte

Erläuterung des Begriffs: Z.B.: Stadtrat/rätin nutzt Kenntnisse, welche der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, zu wirtschaftlich vorteilhaften Vorgängen, Vertragsschlüssen o.ä..

Rechtsgrundlage:

Verfahren/Zuständigkeit:

Mögliche Konsequenzen:

f) ...?

Erläuterung des Begriffs:

Rechtsgrundlage:

Verfahren/Zuständigkeit:

Mögliche Konsequenzen:

Verschiedene Sachverhalte, die unter einen Oberbegriff fallen, sind unter diesem Oberbegriff zu erläutern. Beispiel: Unter den Begriff der Bestechlichkeit zählen unangemessen hohe Zuwendungen, aber ebenso Nebentätigkeiten, die im Verhältnis zur Leistung unangemessen hoch vergütet werden. Die zulässigen Werte hierzu sind beispielhaft der aktuellen Rechtsprechung zu entnehmen.

Sachverhalte können auch unter verschiedenen Oberbegriffen zu erläutern sein, so fällt der Begriff „Nebentätigkeit“ auch unter das Thema „Interessenskonflikte“, wenn im Rahmen der Nebentätigkeit Interessen des Dienstherrn denen der Stadt gegenüberstehen.

Wichtig: Die Zusammenstellung soll zunächst kein neues Recht schaffen, sondern nur bestehendes Recht darstellen. Der Gemeinderat kann solche Regelungen mangels Zuständigkeit für seinen Bereich weder ändern noch aufheben.

Soweit zusätzliche Regelungen beschlossen werden sollen, sind jedenfalls die Hinweise des VGH vom 16.11.2020 (höherrangiges Recht, Bestimmtheitsgebot, Genehmigungsvorbehalt, Zuständigkeit usw.) zu beachten.

Begründung:

Anlässlich einer Einladung des gesamten Gemeinderates zu einem Abendessen vor wenigen Jahren wurde seitens einzelner Gemeinderatsmitglieder die Frage aufgeworfen, ob diese Einladung mit den „Compliance-Richtlinien“ der Stadt konform sei oder zu beanstanden wäre.

Nachdem die Stadt Tettngang keine eigenen „Compliance-Richtlinien“ hatte, legte die Verwaltung dem Gemeinderat einen Entwurf einer solchen Richtlinie vor, welche dieser in seiner Sitzung vom 21.10.2020 beschlossen hat.

Gegen diese Richtlinie wurde von einem Mitglied des Gemeinderats ein Normenkontrollverfahren eingeleitet und in diesem Zusammenhang ein Eilantrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt, welchen der Verwaltungsgerichtshof (VGH) zurückgewiesen hat. Trotz der Zurückweisung enthält die Begründung des abweisenden Beschlusses an mehreren Stellen Hinweise, dass die Compliance-Richtlinie der Stadt mit Mängeln behaftet sein könnte.

Wir halten es daher für angezeigt, die Richtlinie formell aufzuheben und wie im Antrag beschrieben vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Schöpf für

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Tettngang

K.-J. Aicher, P. Brauchle, Dr. A. Dick, M. Rode, H. Schöpf